

SATZUNG des

Schützenverein Münstertal e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Schützenverein Münstertal e.V. "
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nr. VR 310015 eingetragen.
- (3) Er hat seinen Sitz in 79244 Münstertal / Schwarzwald
- (4) Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Sportschützenverbandes e.V. und damit mittelbar Mitglied des Deutschen Schützenbundes.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Schützenverein Münstertal e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Schützenverein dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 - a. aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b. jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c. passive Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder

- (2) Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die entgeltliche Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
- (4) Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.
- (2) Jeder Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anordnungen zu beachten.
- (3) Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.
- (4) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (5) Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht und ist wählbar.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.
- (2) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§5, Abs. 3). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- (3) Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.
- (3) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben den Mitgliedsausweis abzugeben.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

- (1) Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen einmaligen Aufnahmebeitrag und einen fortlaufenden Jahresbeitrag.
- (2) Die Höhe der Beiträge werden von der Hauptversammlung bestimmt.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Einnahmen des Vereins

- (1) Alle Einnahmen des Vereins sowie etwaige Gewinne sind nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§2) zu verwenden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 9 Leitung und Verwaltung

- (1) Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte.
- (2) Geschäftsführender Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende (Oberschützenmeister) und die 2 stellvertretenden Vorsitzenden (Schützenmeister). Alle 3 Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Oberschützenmeister), den stellvertretenden 2 Vorsitzenden (Schützenmeister), dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Jugendleiter und 3 Beisitzern.

- (4) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (5) Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 1 Jahr zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Tätigkeit im Verein

- (1) Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung soll in den ersten acht Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Presse, auch Gemeinde-Mitteilungsblatt, oder durch Anschlag an den Anschlagtafeln unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Die Tagesordnung soll folgende Punkte erhalten;
 - a. Berichte des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b. Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
 - c. etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages

- e. Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluß eines Mitgliedes
 - f. Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Verschiedenes
- (3) Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
 - (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - (5) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 - (6) Jede Neuwahl oder Wiederwahl des ersten oder zweiten Vorsitzenden sowie Satzungsänderungen sind durch eine diesbezügliche, beglaubigte Protokollabschrift beim Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 13 Außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
- (2) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (3) Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
- (3) Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in §12

§14 Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich:

- (1) Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

- (2) Ausschluss eines Mitglieds
- (3) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen.
In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.
Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

§ 15 Änderung des Zweckes des Vereins

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 16 Auflösung des Vereins

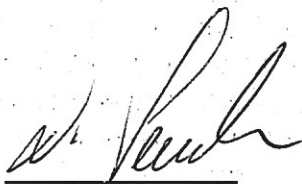
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins, soweit es die Anteile und Einlagen der Mitglieder entspr. §8, Abs. 3 übersteigt, der Gemeinde Münstertal zu übertragen, mit der Auflage, es zunächst für die Dauer von 10 Jahren treuhänderisch zu verwalten und im Falle einer Neugründung eines gemeinnützigen Vereins im Sinne des §2 diesem wieder zur Verfügung zu stellen. Erfolgt keine Neugründung mehr, so ist das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 zu verwenden.

Vorstehende neu gefasste Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 16.03.2018 beschlossen.

Münstertal, 24.07.2018



Sebastian Bernauer,
1. Vorsitzender



Dietmar Sauter,
Schriftführer